

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Unterschleißheim

Datum

17. November 2023

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Unterschleißheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.11.2007 außer Kraft.)

Unterschleißheim, 20.12.2023



Christoph Böck
Erster Bürgermeister



Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr (EURO)
0 00		Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen im Einzelfall	20 – 600€
	001	Beglaubigungen¹ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden	
	0011	1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	1,00€ je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 7,50 €
	0012	2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	10,00 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	002	Bescheinigungen:	
	0021	1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2.August 2000, AllMBI S. 571)
	0022	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	7,50 – 100€
	003	Einsicht in Akten und Bücher	
	0031	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne.	1,00€ je Akte oder Buch, mindestens 7,50€
	0032	in einem gebührenpflichtigen Verfahren	gebührenfrei
	0033	in Sitzungsniederschriften (Art. 54 GO)	gebührenfrei
	004	Fristverlängerungen	
	0041	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 – 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 7,50€
	0042	2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	7,50 – 75€
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50% der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 7,50€. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75€ je angefangene Seite, mindestens aber 5,00€

¹ Die Beglaubigungen von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenden Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. §1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr (EURO)
0 00			
	006	Niederschriften:	10 – 100€ für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung	
	0201	1. Genehmigungen zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	15 – 3.000€, soweit nicht kostenfrei
	0202	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12 LKrO)	Kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	0212	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	15 – 175€
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	60 – 2.750€
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach §339 Abs. 4 AO
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.1. Bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach §339 Abs. 4 AO
		4.2. Sonst	15 – 175€
		5. Ankündigung der Zwangsvollstreckung	10€
		6. Erstellung von Kontoauszügen und Bescheinigungen bei der Stadtkasse	10 – 600€
		7. Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur	
		7.1. Erlangung öffentlicher Aufträge, Erteilung von Konzessionen oder Konzessionsverlängerungen, Einbürgerung, Namensänderung, Verbringung von Umzugs- und Heiratsgut in das Ausland, Kreditaufnahme bei Banken, Eröffnung von Bankkonten u.Ä.	10€
		7.2. Ausstellung eines Passes, einer Passverlängerung für Ausländer und Staatenlose, Ausstellung eines Seemannsbuches	gebührenfrei
	030	Finanzverwaltung	
		Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen ³	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴ Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Gebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen.	5 – 150€

³ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach §122 Abs. 3, 4 AO.

1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen ⁵)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	20 – 1.500€
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶	20 – 750€
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 20 – 1.250€
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFWG Werkfeuerwehren bestehen (§3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§6 FBV)	20 – 1.250€
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁷ und der Bayer. Bauordnung (BayBO)	
	610	Ausübung eines Vorkaufsrechts (§28 Abs. 2 Satz 1, §§24ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§28 Abs. 1 Satz 3, §§24ff. BauGB)	15 – 30€
	613	Gebote nach §§176 – 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Ausstellung einer Freistellermittlung	25 – 150€
	615	Gebühren für die Bereitstellung von Bauakten	10€
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 – 2.500€
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG und Sondernutzungserlaubnissatzung)	15 – 400€
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	15 – 750€
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs 1 Satz 2 BayStrWG	60 – 2.750€
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr 2 KG
	634	Gebühren für Maßnahmen nach Art. 14 Abs. 4 BayStrWG (u.a. Randsteinabsenkungen)	8% – 9,5% der Nettobausumme
64		Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
	640	Zustimmung nach §68 Abs. 3 TKG	50 – 1500€

⁵ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1994 (AllMBl S. 135).

⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist

⁷ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBl S. 135).

67		Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	15 – 400€
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	7,50 – 100€
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁸	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	15 – 500€
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung oder Verordnung	15 – 1.500€
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹	15 – 750€
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	15 – 750€
73		Marktwesen (§69 GewO)	
	730	Zuweisungen, Ausnahmegewilligungen	15 – 600€
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 730 ¹⁰	15 – 600€
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung und zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof und somit notwendiges Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	15 – 750€
	751	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	15 – 175€
	752	Ausstellung eines Leichenpasses für einen Auslandstransport	25€ nach §2 Verw.KostenSatz
	753	Erteilung einer Beisetzungserlaubnis nach § 36 Abs. 2 der Friedhofssatzung	30€ nach §2 Verw.KostenSatz
	754	Erteilung einer Bestattungsfristverkürzung	25€ nach §2 Verw.KostenSatz
	755	Erteilung einer Bestattungsfristverlängerung	25€ nach §2 Verw.KostenSatz
	756	Ausstellung einer Graburkunde	11€ nach §2 Verw.KostenSatz
	757	Bearbeitung einer Urnenanforderung	5€ nach §2 Verw.KostenSatz
	758	Ausstellung einer Umbettungsgenehmigung	30€ nach §2 Verw.KostenSatz
	759	Anordnungen aufgrund Friedhofssatzung oder Bestattungsgesetz	50€ nach §2 Verw.KostenSatz
8		Wasserversorgung	
	81	Anordnung einer Wassersperre ¹¹	15 – 175€



⁸ Gilt auch für Tarifgruppe 7 und 8.

⁹ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹⁰ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹¹ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBl S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBl S. 766).